
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städtischen Obdachlosenunterkünften der Stadt Duisburg vom 25.11.2015¹

Aufgrund der Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung der von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.09.2015 die nachfolgende Änderung der Satzung vom 09.10.2001 beschlossen. Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., 1994, S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564, 565).
- § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW., 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. 1999, S. 718).“

§ 1**Obdachlosenunterkünfte**

Die Stadt Duisburg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen städtische Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen. Die Stadt kann als Teil der vorgenannten Einrichtungen Wohnraum anmieten.

§ 2**Zuweisung**

- (1) Räume oder Bettplätze in den Unterkünften gem. § 1 werden durch Verwaltungsakt befristet zugewiesen. Die Zuweisung ist widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettplatzes.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte gem. § 1 entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Rahmen ist der Oberbürgermeister berechtigt, den obdachlosen Personen Wohnräume bzw. Bettplätze zuzuweisen und Verlegungen vorzunehmen.
- (3) Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.
- (4) Die Ordnung in den Unterkünften gem. § 1 wird durch eine Hausordnung geregelt, die vom Oberbürgermeister zu erlassen ist.

§ 3**Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Die Benutzung von Unterkünften gem. § 1 ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkunft benutzen.

§ 4**Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten.

(2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenschild im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenschild nach Abs.1.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist am ersten Werktag des jeweils laufenden Monats fällig.

(2) Beginnt die Gebührenschild im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für jeden angefangenen Kalendertag wird 1/30 einer Monatsgebühr festgesetzt. Die Gebühr wird am ersten Werktag des folgenden Kalendermonats fällig. Endet die Gebührenschild im Laufe eines Kalendermonats, gelten S.1 und S.2 entsprechend. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt Abs.1.

(3) Eine vorübergehende Nutzungsunterbrechung berührt die Gebührenschild nicht.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren und der Gebührenmaßstab ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Kosten zur individuellen Gestaltung nicht möblierter Unterbringungsplätze sind von den Gebührenschildigen selbst zu tragen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städtischen Obdachlosenunterkünften der Stadt Duisburg vom 09.10.2001 außer Kraft. Bezüglich der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Tatbestände bleibt die Satzung vom 09.10.2001 weiter gültig.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 42/2015, S. 415 - 416

Gebührentarif

Bezirk	Obdachlosenunterkunft	Gebührensatz
Hamborn	Am Sandberg 2	5,10 € je qm/Monat
Meiderich	Obermeidericher Straße 200	7,00 € je qm/Monat
Mitte	Essenberger Straße 154 a	7,00 € je qm/Monat

Bezirk	angemietete Unterkunft	Gebührensatz
Hamborn	Kaiser-Friedrich-Straße 47 (Salm)	900,00 € je Platz/Monat Rhein-
hausen	Bertastraße 14 (Leo e.V.)	840,00 € je Platz/Monat